



Merkblatt: Nachteilsausgleich an den Mittelschulen

1 Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Aus dem Diskriminierungsverbot und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, abgekürzt BehiG) ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Der Nachteilsausgleich kann bei Leistungstests, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen oder Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen. Ob und welche Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler zu bewilligen oder anzuordnen sind, ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

Der Kanton Schwyz kennt keine eigentliche gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich. Dieses Recht leitet sich daher aus dem oben erwähnten, übergeordneten Recht ab.

2 Definition

Als Nachteilsausgleich wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Aufgrund der Behinderung, welche die Beurteilung der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, soll der daraus resultierende Nachteil eruiert und ausgeglichen werden.

Demzufolge darf durch eine Nachteilsausgleichsmassnahme nie eine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels erfolgen. Durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden lediglich behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben.

3 Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Entlang der nachfolgenden Grundsätze lassen sich geplante oder bereits durchgeführte Nachteilsausgleichsmassnahmen überprüfen. Oberstes Ziel bleibt die Chancengerechtigkeit der Lernenden mit und ohne Behinderung.

Fairness

Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Massnahmen (z.B. Beizug technischer Hilfsmittel) zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen die geforderten Lernleistungen unter Beweis stellen zu können. Mit der Nachteilsausgleichsmassnahme muss das Prinzip der Gerechtigkeit gewahrt werden. Sie darf nicht zu einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderter Schülerinnen und Schülern führen.

Verhältnismässigkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss geeignet und erforderlich bzw. den Schülerinnen und Schülern in ihrer aktuellen Situation angemessen sein. Sie führt weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Be-

vorzuzugung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern, sondern schafft lediglich die Ausgangslage, damit die betroffenen Schülerinnen und Schüler ihr Leistungspotential abrufen können. Die Nachteilsausgleichsmassnahme soll mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden können.

Vertretbarkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug der Eltern sowie der betroffenen Lernenden bzw. des betroffenen Lernenden getroffen. Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

4 Voraussetzungen

Eine Behinderung kann sich sehr unterschiedlich auswirken. Es gibt deshalb keine eindeutigen Kriterien, wann und in welcher Form Massnahmen des Nachteilsausgleichs notwendig sind. Massgebend ist der individuelle und entsprechend ausgewiesene Bedarf. Voraussetzungen zur Verfügung eines Nachteilsausgleichs sind:

- Es liegt eine Behinderung vor, die von einer anerkannten Fachstelle (z.B. Abt. Schulpsychologie, KJPD, Facharzt) diagnostiziert wird. Sofern ein Nachteilsausgleich bereits auf der Volksschulstufe gewährt wurde, kann eventuell auf die entsprechende Diagnose und eventuell auch die getroffenen Massnahmen abgestützt werden und diese teilweise oder ganz übernommen werden, wobei in jedem Fall eine Neubeurteilung vorgenommen werden muss.
- Es ist aufgrund der bisherigen Gesamteinschätzung oder aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom intellektuellen Potential her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die Kompetenzstufen zu erbringen.
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann und muss zur Herstellung der Chancengerechtigkeit durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen werden.

5 Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Ziele des Lehrplans werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen bei der Überprüfung der Leistungen vorgenommen. Der Nachteilsausgleich besteht in der Regel aus längerfristigen Massnahmen. Sie werden periodisch überprüft.

Die Massnahmen werden individuell auf die Schülerin oder den Schüler ausgerichtet. Mögliche Massnahmen können sein:

- Nutzung von spezifischen Arbeitsinstrumenten wie z.B. Computer, Taschenrechner, Vergrösserungsglas, zusätzliche Tischlampe oder Tonbandgerät
- Anpassung der Prüfungsmedien oder Form der Leistungsnachweise, Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten usw.
- Verlängerung der Zeitdauer an einer Prüfung
- Gewährung von zusätzlichen Pausen
- in Spezialfällen: Begleitung durch eine Drittperson, z.B. Gebärden-Dolmetscher oder Assistenz.

6 Umsetzung eines Nachteilsausgleichs

- Die Erziehungsberechtigten [bzw. die Schülern oder der Schüler bei Volljährigkeit] sind für die Meldung des Bedarfs eines Nachteilsausgleichs zuständig. Sie stellen ein Gesuch um Nachteilsausgleich mit folgendem Inhalt:
 - aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz, welches Art und Umfang der Behinderung umschreibt
 - Bestätigung des Besuchs einer Therapie, falls die Schülerin oder der Schüler aktuell in therapeutischer Behandlung ist

- Antrag auf konkrete Massnahmen mit Begründung.
- Ein Gesuch um Nachteilsausgleich kann nicht im Nachhinein (also zum Beispiel nach einer Prüfung) geltend gemacht werden.
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Schulleitung. Geht es um einen Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen, muss das Amt für Mittel- und Hochschulen einbezogen werden.
- Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Art, Dauer sowie die konkrete Umsetzung der Massnahmen werden definiert und schriftlich festgehalten. Bei Uneinigkeit verfügt die Rektorin oder der Rektor.
- Es erfolgt kein Zeugniseintrag über einen gewährten Nachteilsausgleich.
- Die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Prüfungsanpassungen vorgenommen.
- Ein Nachteilsausgleich führt zu keiner (inhaltlichen) Reduktion des unterrichteten oder zu prüfenden Schulfachs. Die Anpassung einer Prüfung darf die oder den zu Prüfenden mit Behinderung nicht bevorteilen.
- Die Kommunikation des Nachteilsausgleichs ist wichtig: Die Klasse sollte über die Gründe des Nachteilsausgleichs situationsgerecht und angemessen informiert werden; dazu ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Der Nachteilsausgleich soll periodisch (i.d.R. jährlich) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Amt für Mittel- und Hochschulen
Schwyz, 30. März 2017